

## Allgemeine Einkaufsbedingungen der COTESA GmbH

### § 1 Allgemeines; Geltungsbereich

- (1) Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen (im Folgenden „**AEB**“) gelten für alle Geschäftsbeziehungen der COTESA GmbH (im Folgenden „**COTESA**“) mit allen Vertragspartnern, von denen bewegliche Sachen und/oder Leistungen jeglicher Art (im Folgenden „**Lieferungen und Leistungen**“) bezogen werden (im Folgenden „**Lieferant**“). Die AEB gelten insbesondere für Verträge über den Kauf und/oder die Lieferung beweglicher Sachen, ohne Rücksicht darauf, ob der Lieferant diese selbst herstellt oder von Dritten bezieht (§§ 433, 650 BGB) und unabhängig davon, ob diese mit anderen beweglichen Sachen oder mit Grundstücken verbunden werden.
- (2) Diese AEB gelten nur gegenüber Unternehmern (§ 14 BGB), juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen im Sinne von § 310 Abs. 1 BGB.
- (3) Die AEB der COTESA gelten ausschließlich. Entgegenstehende oder von den AEB der COTESA abweichende Bedingungen des Lieferanten erkennt COTESA nicht an, es sei denn und ggf. insoweit, dass COTESA ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zustimmt.
- (4) Diese AEB gelten auch dann, wenn COTESA in Kenntnis entgegenstehender oder von diesen AEB abweichender Bedingungen des Lieferanten eine Lieferung oder Leistung vorbehaltlos annimmt und/oder Zahlungen hierfür leistet.
- (5) Sobald diese AEB gegenüber einem Lieferanten einmalig verwendet wurden, gelten diese auch bei nachfolgenden Aufträgen.
- (6) Im Einzelfall getroffene, individuelle Vereinbarungen mit dem Lieferanten (einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen) haben in jedem Fall Vorrang vor diesen AEB. Für den Inhalt derartiger Vereinbarungen ist, vorbehaltlich eines Gegenbeweises, ein schriftlicher Vertrag bzw. die schriftliche Bestätigung durch COTESA maßgebend.
- (7) Hinweise auf die Geltung gesetzlicher Vorschriften haben nur klarstellende Bedeutung. Auch ohne derartige Klarstellung gelten daher die anwendbaren gesetzlichen Vorschriften, soweit sie in diesen AEB nicht abgeändert oder ausgeschlossen werden.

### § 2 Vertraulichkeit

- (1) Soweit zwischen COTESA und dem Lieferanten keine gesonderte Vertraulichkeitsvereinbarung geschlossen wurde, gelten die nachfolgenden Absätze.
- (2) Der Lieferant hat über Verhandlungen mit COTESA, den Abschluss von und sämtliche Inhalte und Laufzeiten der mit COTESA getroffenen vertraglichen Vereinbarungen sowie sonstige von COTESA erhaltenen Informationen und Erkenntnissen sowie Produkte und Leistungen von COTESA, Daten, Abbildungen, Muster, Pläne, Berechnungen und ähnliche Unternehmensunterlagen (im Folgenden „**Geheime Informationen**“) Stillschweigen zu wahren und darf die Geheimen Informationen ausschließlich zur Erbringung der Lieferung bzw. Leistung verwenden, sie nicht vervielfältigen oder Dritten zugänglich machen oder in irgendeiner Weise schutzrechtlich auswerten. Dies gilt auch nach Erbringung der Lieferung bzw. Leistungen bzw. nach Beendigung des Vertrages. Die Geheimhaltungsverpflichtung endet erst, wenn und soweit das in den Geheimen Informationen enthaltene Wissen allgemein bekannt geworden ist.
- (3) Bedient sich der Lieferant zur Erbringung der Lieferung oder Leistung mit Zustimmung der COTESA (vgl. § 3 Abs. 4) Dritter, sind diese Dritten von dem Lieferanten zur Geheimhaltung nach den Regelungen in diesem § 2 zu verpflichten.
- (4) COTESA bleibt Inhaber der Geheimen Informationen. Die Geheimen Informationen werden

nicht auf den Lieferant übertragen und dem Lieferant wird auch keine Lizenz in Bezug auf die Geheimen Informationen gewährt.

- (5) In Papier- oder sonstiger Form verkörperte Geheime Informationen sind nach Erbringung der Lieferung bzw. Leistung unaufgefordert an COTESA zurückzugeben. Im Falle nicht herausgabefähiger Geheimer Informationen auf Datenträgern o. Ä. sind die entsprechenden Geheimen Informationen auf Verlangen von COTESA durch den Lieferanten zu löschen oder in sonstiger Weise zu vernichten. Die vorstehenden beiden Sätze gelten auch für Aufzeichnungen, die der Lieferant von Geheimen Informationen schriftlich oder auf sonstigen Datenträgern angefertigt hat sowie für von dem Lieferant gefertigten Kopien von Geheimen Informationen, unabhängig davon, ob diese in Papierform oder auf sonstigen Datenträgern vorliegen. Der Lieferant wird auf Verlangen von COTESA unverzüglich schriftlich bestätigen, dass er entsprechend der vorstehenden Verpflichtung sämtliche Dokumente und Unterlagen herausgegeben bzw. gelöscht oder vernichtet hat.
- (6) Lieferungen und Leistungen, die nach COTESA-Unterlagen (Zeichnungen/Modelle) oder aufgrund von Geheimen Informationen angefertigt sind, dürfen vom Lieferanten weder selbst verwendet noch Dritten angeboten oder übergeben werden. Dies gilt sinngemäß auch für COTESA-Druckaufträge.
- (7) Die Erwähnung der Vertragsbeziehung zwischen dem Lieferant und COTESA durch den Lieferanten zu Werbezwecken ist nicht gestattet.
- (8) Bei Verletzung der Verpflichtung zur Vertraulichkeit haftet der Lieferant der COTESA in vollem Umfang nach den gesetzlichen Vorschriften.
- (9) Die Verpflichtung nach diesem § 2 gilt nicht für solche Geheimen Informationen, die dem Lieferanten nachweislich bereits vor dem Zeitpunkt der Mitteilung durch COTESA ohne Verletzung von Rechten von COTESA zugänglich oder bekannt waren.

### § 3 Vertragsschluss

- (1) Alle Vertragsabschlüsse bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Textform i.S.d. § 126b BGB (im Folgenden „**Textform**“).
- (2) Der Lieferant ist gehalten, ein Angebot der COTESA auf Abschluss eines Vertrages (im Folgenden auch „**Bestellung**“) innerhalb von 10 (zehn) Kalendertagen in Textform anzunehmen (im Folgenden „**Auftragsbestätigung**“). Eine später eingehende oder inhaltlich von der Bestellung abweichende Auftragsbestätigung gilt als neues Angebot und muss zu ihrer Wirksamkeit von COTESA in Textform angenommen werden.
- (3) Der Vertrag (im Folgenden „**Vertrag**“) ist mit Eingang der Auftragsbestätigung des Lieferanten in Textform bei COTESA wirksam abgeschlossen.
- (4) Der Lieferant ist ohne schriftliche Zustimmung der COTESA nicht berechtigt, die von ihm geschuldete Lieferung oder Leistung – auch nicht teilweise - durch Dritte (z.B. Unterlieferanten) erbringen zu lassen. Beauftragt der Lieferant mit Zustimmung von COTESA gemäß vorstehenden Satz Dritte, ist der Lieferant dafür verantwortlich, alle in Bezug auf die Lieferung oder Leistung bestehenden vertraglichen Anforderungen der COTESA an die Dritten weiterzugeben.
- (5) Lieferabrufe bei bestehenden (Rahmen-)Vertragsverhältnissen werden mit Abruf durch COTESA in Textform verbindlich, es sei denn der Lieferant widerspricht dem Abruf innerhalb der unter Abs. 2 benannten Frist aus wichtigem Grund in Textform.

### § 4 Bestimmungen betreffend Lieferungen und Leistungen – Liefer- und Leistungsinhalt

- (1) Der Inhalt der vom Lieferanten zu erbringenden Lieferungen bzw. Leistungen sind in den einzelnen Bestellungen der COTESA einschließlich eventueller Anlagen aufgeführt.
- (2) Der Lieferant steht dafür ein, dass die Lieferung bzw. die Leistung alles umfasst, was für deren vorschriftsmäßige, sichere und wirtschaftliche Verwendung notwendig ist.
- (3) Bei der Lieferung von Maschinen und Anlagen ist für die Bestimmung des Inhalts der Liefere-

rung bzw. Leistung insbesondere die technische Spezifikation maßgeblich. Der Lieferant schuldet und steht dafür ein, dass der Liefer- und Leistungsgegenstand die technischen Spezifikationen aufweist bzw. der in der technischen Spezifikation beschriebene Erfolg herbeigeführt wird bzw. eintritt. Hierzu hat der Lieferant alle notwendigen Planungs-, Konstruktions-, Integrations- und Anpassungsleistungen zu erbringen.

- (4) COTESA ist berechtigt, von dem Lieferanten im Rahmen der Zumutbarkeit Änderungen des Liefer- und Leistungsgegenstandes in Konstruktion, technischer Umsetzung und Ausführung zu verlangen. Die Auswirkungen der Änderung auf Mehr- oder Minderkosten sowie auf die Liefer- und Leistungstermine sowie Liefer- und Leistungsfristen sind angemessen und möglichst einvernehmlich zu regeln.
- (5) Änderungen des Liefer- und Leistungsgegenstandes seitens des Lieferanten sind nur mit schriftlicher Zustimmung von COTESA möglich.
- (6) Es liegt in der Verantwortung des Lieferanten, die Voraussetzungen für die vollständige und rechtzeitige Erbringung der Lieferung bzw. Leistung zu schaffen. Dies gilt insbesondere auch für die Einholung behördlicher Genehmigungen, die Beibringung notwendiger begleitender Dokumentationen und die Durchführung technischer Abnahmen.
- (7) Der Lieferant hat alle für die Ein- und Ausfuhr der Lieferung bzw. Leistung benötigten Dokumente und Lizenzen (Ursprungsland, HS-Code/Zolltarifnummer) unter Einhaltung geltender EAR/ITAR-Anforderungen zu besorgen sowie COTESA im Falle von Import- bzw. Export-Restriktionen in Textform zu informieren.
- (8) Teillieferungen bzw. -leistungen sind nur zulässig, wenn COTESA diesen schriftlich zugestimmt hat.
- (9) Sofern nicht anders vereinbart, erfolgen Lieferungen frei Werk, verzollt, einschließlich Verpackung, Versicherung und Fracht (DDP gemäß INCOTERMS 2020) an den in der Bestellung genannten Bestimmungsort. Ist der Bestimmungsort in der Bestellung nicht angegeben, so hat die Lieferung an den Geschäftssitz der COTESA in der Bahnhofstraße 67 in 09648 Mittweida, Deutschland zu erfolgen. Der Bestimmungsort ist auch der Erfüllungsort für die Lieferung und Leistung sowie eine etwaige Nacherfüllung (Bringschuld).
- (10) Der Lieferant trägt die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung des Liefer- bzw. Leistungsgegenstandes bis zu dessen Übergabe am Erfüllungsort. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, ist diese für den Gefahrübergang maßgebend. Auch im Übrigen gelten bei einer Abnahme die gesetzlichen Vorschriften des Werkvertragsrechts entsprechend. Der Übergabe oder Abnahme steht es gleich, wenn COTESA sich im Annahmeverzug befindet.
- (11) Bei der Lieferung von Gefahrgütern sind der Auftragsbestätigung, spätestens der Lieferung, die entsprechenden DIN-Sicherheitsdatenblätter beizufügen.
- (12) Gemäß Verpackungsgesetz und auf Verlangen von COTESA ist der Lieferant verpflichtet, Verpackungen kostenfrei zurückzunehmen. Verlangt der Lieferant die Rückgabe der Verpackung, so erfolgt dies ebenfalls auf seine Kosten. Das Rückgabeverlangen hat er spätestens bei Lieferung in Textform gegenüber COTESA anzuzeigen. Abweichungen von den gesetzlichen Regelungen und Vorschriften bezüglich Verpackung bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung von COTESA.
- (13) Die in der Bestellung angegebene Bestellnummer ist in der Auftragsbestätigung, allen Briefen, Versandanzeigen, Frachtbriefen, Warenbegleitzetteln, Paketanschriften, Rechnungen usw. anzugeben.
- (14) Der Lieferung muss ein Lieferschein unter Angabe von Ausstellung (Datum und Versand), Inhalt der Lieferung (Artikelnummer und Anzahl) und der in der Bestellung angegebenen Bestellnummer sowie - sofern in der Bestellung gefordert - die notwendigen Zeugnisse beiliegen. Fehlt der Lieferschein oder ist er unvollständig, hat COTESA die sich hieraus resultierenden Verzögerungen der Bearbeitung und Bezahlung der Lieferung bzw. Leistung nicht zu vertreten. Getrennt vom Lieferschein ist COTESA eine entsprechende Versandanzeige mit gleichem Inhalt zuzusenden.

## **§ 5 Preise; Zahlungsbedingungen; Rechnungen**

- (1) Der in der Bestellung angegebene Preis ist bindend. Soweit in der Bestellung nicht anders angegeben, umfasst der in der Bestellung ausgewiesene Preis die gesetzliche Umsatzsteuer und sämtliche Nebenkosten des Lieferanten, insbesondere Verpackungs-, Fracht-, Versicherungs-, Montage- sowie etwaige Inbetriebnahmekosten.
- (2) Zahlungen durch COTESA haben innerhalb von 30 Kalendertagen nach Erbringung der vollständigen Lieferung und Leistung (einschließlich einer ggf. vereinbarten Abnahme) sowie Zugang einer prüfbaren und den gesetzlichen Anforderungen entsprechenden Rechnung zu erfolgen. Wenn COTESA die Zahlung innerhalb von 14 Tagen leistet, gewährt der Lieferant 3 % Skonto auf den Nettobetrag der Rechnung. Die Skonto- bzw. Zahlungsfrist wird durch die Zahlungsanweisung innerhalb der Skonto- bzw. Zahlungsfrist gewahrt.
- (3) Für die Bezahlung der Rechnung sind die von COTESA ermittelten Mengen und Stückzahlen der Lieferung bzw. Leistung maßgebend.
- (4) COTESA schuldet keine Fälligkeitszinsen. Für den Zahlungsverzug gelten die gesetzlichen Vorschriften.
- (5) Kostenvoranschläge werden von COTESA nicht vergütet.

## **§ 6 Leistungsverweigerungs-, Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte**

- (1) Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte sowie die Einrede des nicht erfüllten Vertrages stehen COTESA im gesetzlichen Umfang zu. COTESA ist insbesondere berechtigt, Zahlungen zurück zu halten, solange COTESA noch Ansprüche aus unvollständigen oder mangelhaften Lieferungen und Leistungen gegen den Lieferanten zustehen.
- (2) Der Lieferant hat ein Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrecht nur wegen rechtskräftig festgestellter oder unbestrittener Gegenforderungen.

## **§ 7 Sicherheitsleistungen**

- (1) COTESA ist berechtigt, von dem Lieferanten eine Sicherheit in Höhe von 10 (zehn) % der Bruttoauftragssumme zu verlangen. Die Sicherheit erstreckt sich auf die Erfüllung sämtlicher Verpflichtungen des Lieferanten aus dem Vertrag, insbesondere auf die vertragsgemäße Erbringung der Lieferung bzw. der Leistung einschließlich Abrechnung, Erfüllung von Ansprüchen aus Mängelhaftung und Zahlung von Schadensersatz sowie auf die Erstattung von Überzahlung einschließlich der Zinsen. Die Sicherheit wird von COTESA auf Verlangen des Lieferanten freigegeben, wenn der Lieferant die Lieferung bzw. die Leistung vertragsgemäß erbracht bzw. erfüllt hat, ggf. die Abnahme durchgeführt ist und die vereinbarte Sicherheit für die Erfüllung der Ansprüche aus Mängelhaftung durch den Lieferant gegenüber COTESA gemäß Abs. 2 gestellt ist.
- (2) COTESA ist berechtigt, von dem Lieferanten eine Sicherheit in Höhe von 5 (fünf) % der Bruttoabrechnungssumme für die Erfüllung von Ansprüchen aus Mängelhaftung zu verlangen. Die Sicherheit für Ansprüche aus Mängelhaftung erstreckt sich auf die Erfüllung der Ansprüche aus Mängelhaftung einschließlich Zahlung von Schadensersatz sowie auf die Erstattung von Überzahlung einschließlich der Zinsen. Die Sicherheit wird von COTESA auf Verlangen des Lieferanten nach Ablauf der Verjährung der Ansprüche aus Mängelhaftung und Erfüllung der bis dahin von COTESA erhobenen Ansprüche auf Mängelhaftung freigegeben.
- (3) Soweit Sicherheiten verlangt werden und im Vertrag nichts anderes geregelt ist, kann der Lieferant Sicherheit allein leisten durch Übergabe einer von einem im Gebiet der Europäischen Union ansässigen Kreditinstitut ausgestellten Bürgschaftsurkunde mit folgendem Inhalt:
  - Der Bürge übernimmt für den Lieferanten die selbstschuldnerische Bürgschaft nach deutschem Recht;
  - Auf die Einreden der Anfechtung und der Aufrechnung, der Vorausklage sowie auf das Recht der Hinterlegung wird verzichtet, hinsichtlich des Rechts aus § 770 Abs. 2 BGB

(Einrede der Aufrechenbarkeit) gilt dies nicht, sofern die Gegenforderung des Lieferanten unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist;

- Die Bürgschaft ist unbefristet; sie erlischt mit Rückgabe der Bürgschaftsurkunde;
  - Im kaufmännischen Geschäftsverkehr wird als Gerichtsstand Chemnitz, Deutschland, vereinbart.
- (4) Wurden durch den Lieferanten die von COTESA verlangten Sicherheiten nicht geleistet, ist COTESA berechtigt, einen Betrag von 5 (fünf) % der Bruttoauftragssumme bis zum Ablauf der Verjährung der Ansprüche aus Mängelhaftung einzubehalten.
- (5) Leistet der Lieferant auf Verlangen von COTESA die Sicherheit gemäß Abs. 1 nach erfolglosem Ablauf einer angemessenen Frist nicht, ist COTESA berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.

## **§ 8 Lieferzeit; Lieferverzug; Vertragsstrafe**

- (1) Im Vertrag vereinbarte Termine und Fristen sind verbindlich. Für die Einhaltung von Terminen und Fristen kommt es auf den Eingang der Lieferung bzw. Erbringung der Leistung am vereinbarten Bestimmungsort an. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, kommt es für die Einhaltung von Terminen und Fristen auf den Zeitpunkt der Abnahme an.
- (2) Der Lieferant ist verpflichtet, COTESA unverzüglich in Textform darüber in Kenntnis zu setzen, wenn Umstände eintreten oder ihm erkennbar werden, aus denen sich ergibt, dass er die vereinbarten Termine oder Fristen nicht einhalten kann. Der Eintritt des Verzugs bleibt davon unberührt.
- (3) Erbringt der Lieferant seine Lieferung oder Leistung nicht oder nicht innerhalb der vereinbarten Termine und Fristen oder kommt er in Verzug, bestimmen sich die Rechte von COTESA – insbesondere auf Rücktritt und Schadensersatz – nach den gesetzlichen Vorschriften. Die Regelung in Abs. 4 bleibt unberührt.
- (4) Ist der Lieferant in Verzug, ist COTESA berechtigt, eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,25 % der Nettoauftragssumme pro vollendetem Kalendertag zu verlangen; allerdings darf eine nach dieser Vorschrift fällig werdende Vertragsstrafe 5 (fünf) % der Nettoauftragssumme nicht übersteigen. Dem Lieferanten bleibt der Nachweis vorbehalten, dass COTESA überhaupt kein oder nur ein geringerer Schaden entstanden ist.

## **§ 9 Qualitätssicherungssystem; Compliance**

- (1) Der Lieferant hat die Einhaltung der für den Lieferungs- oder Leistungsgegenstand vereinbarten Spezifikationen durch ein Qualitätssicherungssystem zu gewährleisten.
- (2) Der Lieferant hat das Qualitätssicherungssystem nach dem neuesten Stand der Technik aufrechtzuerhalten und den Lieferungs- bzw. Leistungsgegenstand entsprechend den vereinbarten Qualitätssicherungsvereinbarungen (QSV/QAP) herzustellen und vor Lieferung einer Ausgangskontrolle zu unterziehen.
- (3) Der Lieferant räumt COTESA nach vorheriger Ankündigung durch COTESA ein Zugangsrecht zu seinen Geschäftsräumen ein, um während üblicher Geschäftszeiten den Fortschritt bei der Herstellung des Liefer- bzw. Leistungsgegenstands zu überprüfen. Außerdem willigt der Lieferant in Qualitätsaudits zur Beurteilung seines Qualitätssicherungssystems durch COTESA - nach vorheriger Ankündigung durch COTESA während üblicher Geschäftszeiten - ein.
- (4) Der Lieferant verpflichtet sich zur Anwendung angemessener Prozesse zur Verhinderung der Verwendung gefälschter oder vermutlich gefälschter Teile in dem Liefer- bzw. Leistungsgegenstand.
- (5) Der Lieferant steht dafür ein, dass der Liefer- und Leistungsgegenstand sowie der zugrunde liegende Herstellungsprozess alle Erfordernisse der Verordnung EG 1907/2006 (nachfolgend „REACH-Verordnung“) in der jeweils gültigen Fassung erfüllen. Der Lieferant verpflichtet sich, seinen Informations- und Registrierungspflichten gemäß der REACH-Verordnung nachzukommen und die nach der REACH-Verordnung geforderten Sicherheitsdatenblätter vor der ersten Lieferung bzw. regelmäßig nach etwaigen Änderungen unaufgefordert an COTESA zu

übersenden.

- (6) Der Lieferant hat sicherzustellen, dass bei der Herstellung des Liefer- bzw. Leistungsgegenstandes keine Konfliktminerale im Sinne von Section 1502 des US-amerikanischen Dodd-Frank Wall Street Reform and Consumer Protection Act vom 21. Juli 2010 verwendet werden.
- (7) Der Lieferant verpflichtet sich, dafür zu sorgen, dass seine Lieferungen und Leistungen den Anforderungen der Arbeitsschutz- und gesetzlichen Unfallverhütungsvorschriften entsprechen und dass insbesondere erforderliche Schutzvorrichtungen mitgeliefert werden, auch wenn diese oder einzelne Teile, die für den einwandfreien Betrieb erforderlich sind, in der Bestellung von COTESA bzw. im Vertrag nicht gesondert aufgeführt sind. Im Übrigen verpflichtet er sich, die Lieferung bzw. Leistung entsprechend den Bedingungen der jeweils zuständigen Berufsgenossenschaft auszuführen. Für die Verletzung dieser und anderer Pflichten haftet der Lieferant nach den gesetzlichen Vorschriften.
- (8) Der Lieferant ist verpflichtet, alle einschlägigen Gesetze der jeweils anwendbaren Rechtsverordnungen zu beachten und weder passiv noch aktiv, direkt oder indirekt Handlungen zu begehen oder zu unterlassen, die insbesondere zu einer Strafbarkeit wegen Vorteilsgewährung, Bestechung, Betrug, Untreue, Wettbewerbsverstößen oder Insolvenzstraftaten führen können. Im Falle der Zuwiderhandlung steht COTESA im Rahmen der Angemessenheit ein fristloses Kündigungs- bzw. Rücktrittsrecht in Bezug auf alle mit dem Lieferanten bestehenden Verträge und (Rahmen-)Verträge zu.
- (9) Vor Ausführung werkvertraglicher Leistungen auf einem Werksgelände von COTESA ist die COTESA-Fremdfirmenrichtlinie von dem Lieferant zu unterzeichnen. Der Lieferant bzw. von diesem beauftragte Personen haben die für COTESA gültigen Vorschriften für Arbeitssicherheit und Umweltschutz einzuhalten. Gleiches gilt für die Beachtung technischer Vorschriften.

#### **§ 10 Untersuchungs- und Rügepflicht; Annahmeverzug**

- (1) Für die kaufmännische Untersuchungs- und Rügepflicht gelten die gesetzlichen Vorschriften (§§ 377, 381 HGB) mit folgender Maßgabe: Die Untersuchungspflicht von COTESA beschränkt sich auf Mängel, die bei einer Wareneingangskontrolle unter äußerlicher Begutachtung einschließlich der Lieferpapiere offen zu Tage treten (z.B. Transportbeschädigungen, Falsch- und Minderlieferung) oder bei einer Qualitätskontrolle im Stichprobenverfahren erkennbar sind. Im Übrigen kommt es darauf an, inwieweit eine Untersuchung unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls nach ordnungsgemäßem Geschäftsgang tunlich ist. Die Rügepflicht von COTESA für später entdeckte Mängel bleibt unberührt. Unbeschadet der Untersuchungspflicht von COTESA gilt eine Rüge von COTESA jedenfalls dann als unverzüglich und rechtzeitig, wenn sie innerhalb von 5 (fünf) Werktagen ab Entdeckung bzw. bei offensichtlichen Mängeln innerhalb von 5 (fünf) Werktagen ab Lieferung abgesendet wird.
- (2) Soweit eine Abnahme in Bezug auf den Liefer- und Leistungsgegenstand vereinbart ist, besteht seitens COTESA keine Untersuchungspflicht.
- (3) In vorbehaltlosen Zahlungen liegt keine Genehmigung von nicht vertragsgemäßen Liefer- bzw. Leistungsgegenständen
- (4) Der Eintritt eines Annahmeverzuges seitens COTESA bestimmt sich nach den gesetzlichen Vorschriften. Der Lieferant ist auch dann verpflichtet, seine Lieferung bzw. Leistung ausdrücklich anzubieten, wenn für eine Handlung oder Mitwirkung von COTESA eine bestimmte oder bestimmbare Kalenderzeit vereinbart ist. Gerät COTESA in Annahmeverzug, so kann der Lieferant nach den gesetzlichen Vorschriften Ersatz seiner Mehraufwendungen verlangen (§ 304 BGB). Betrifft der Vertrag eine vom Lieferanten herzustellende, unvertretbare Sache (Einzelanfertigung), so stehen dem Lieferanten weitergehende Rechte nur zu, wenn COTESA sich zur Mitwirkung verpflichtet und das Unterbleiben der Mitwirkung zu vertreten hat.

## § 11 Eigentumsvorbehalt

- (1) Soweit COTESA dem Lieferanten Gegenstände, Teile, Materialien, Fertigungsmittel, etc. (nachfolgend „**Materialien**“) beistellt, behält sich COTESA hieran das Eigentum vor. Derartige Gegenstände sind - solange sie nicht verarbeitet werden - auf Kosten des Lieferanten gesondert für COTESA zu verwahren und in angemessenem Umfang gegen Zerstörung und Verlust zu versichern.
- (2) Jede Verarbeitung oder Umbildung von Materialien durch den Lieferanten wird für COTESA vorgenommen. Werden Materialien vom Lieferanten mit COTESA nicht gehörenden Gegenständen gemäß § 950 BGB verarbeitet, gemäß § 947 BGB verbunden oder gemäß § 948 BGB vermischt, erwirbt COTESA das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Materialien (Einkaufspreis zzgl. Umsatzsteuer) zu dem Wert der anderen verarbeiteten, verbundenen oder vermischten Gegenstände im Zeitpunkt der Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung. Erfolgt die Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung in der Weise, dass die COTESA nicht gehörenden Gegenstände als Hauptsache anzusehen sind, gilt als vereinbart, dass der Lieferant COTESA anteilmäßig Miteigentum überträgt; der Lieferant verwahrt die neue Sache insoweit für COTESA.
- (3) Soweit die COTESA gemäß Abs. 1 und 2 zustehenden Sicherungsrechte den Einkaufspreis zzgl. Umsatzsteuer der Materialien um mehr als 20 % übersteigen, ist COTESA auf Verlangen des Lieferanten zur Freigabe der Sicherungsrechte nach Wahl von COTESA verpflichtet.
- (4) Mit der Bezahlung des Liefer- bzw. Leistungsgegenstandes geht das alleinige Eigentum an diesem uneingeschränkt auf COTESA über. COTESA verbleibt im ordnungsgemäßen Geschäftsgang auch vor Bezahlung zur Weiterveräußerung des Liefer-bzw. Leistungsgegenstandes unter Vorausabtretung der hieraus entstehenden Forderung an den Lieferant ermächtigt (hilfsweise Geltung des einfachen und auf den Weiterverkauf verlängerten Eigentumsvorbehalts). Ausgeschlossen sind damit jedenfalls alle sonstigen Formen des Eigentumsvorbehalts, insbesondere der erweiterte, der weitergeleitete und der auf die Weiterverarbeitung verlängerte Eigentumsvorbehalt.

## § 12 Haftung wegen Sach- und Rechtsmängeln (Allgemeines)

- (1) Der Lieferant hat dafür einzustehen, dass der Liefer- bzw. Leistungsgegenstand den geltenden gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen entspricht, in seinem Volleigentum steht und diesem keine Rechte Dritter entgegenstehen.
- (2) Die Lieferungen und Leistungen müssen den jeweils bei Gefahrübergang geltenden allgemein anerkannten Regeln der Technik sowie sonstigen gesetzlichen Bestimmungen, technischen Prüfbestimmungen und Unfallverhütungsvorschriften entsprechen. Insbesondere müssen DIN-Normen und VDE-Bestimmungen eingehalten sowie Kennzeichnungspflichten erfüllt sein.
- (3) Unabhängig vom Vertragstyp schuldet der Lieferant verschuldensunabhängig die Einhaltung der vertraglich vereinbarten technischen Spezifikationen in Bezug auf den Liefer- bzw. Leistungsgegenstand als selbstständige Garantie.

## § 13 Sach- und Rechtsmängelhaftung

- (1) Die gesetzlichen Ansprüche wegen Art- oder Mengenabweichungen, Sach- oder Rechtsmängeln des Liefer- bzw. Leistungsgegenstandes (Mängelansprüche) stehen COTESA ungekürzt zu. COTESA ist insbesondere berechtigt, nach ihrer Wahl und näherer Maßgabe der gesetzlichen Regelungen die Beseitigung eines Mangels oder die Lieferung einer mangelfreien Sache bzw. die Herstellung eines neuen Werks zu verlangen (Nacherfüllung), von dem Vertrag zurückzutreten, die Vergütung zu mindern, Schadenersatz oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen zu verlangen.
- (2) Nach den gesetzlichen Vorschriften haftet der Lieferant insbesondere dafür, dass der Liefer-

bzw. Leistungsgegenstand bei Gefahrübergang auf COTESA die vereinbarte Beschaffenheit hat. Als Vereinbarung über die Beschaffenheit gelten jedenfalls diejenigen Beschreibungen, die – insbesondere durch Bezeichnung oder Bezugnahme in der Bestellung von COTESA – Gegenstand des jeweiligen Vertrages sind oder in gleicher Weise wie diese AEB in den Vertrag einbezogen wurden. Es macht dabei keinen Unterschied, ob die Beschreibung von COTESA, vom Lieferant oder von einem Dritten (z.B. Hersteller) stammt.

- (3) Zu einer Untersuchung des Liefer- bzw. Leistungsgegenstandes oder besonderen Erkundigungen über etwaige Mängel ist COTESA bei Vertragsschluss nicht verpflichtet. Teilweise abweichend von § 442 Abs. 1 Satz 2 BGB stehen COTESA Mängelansprüche daher uneingeschränkt auch dann zu, wenn COTESA der Mangel bei Vertragsschluss infolge grober Fahrlässigkeit unbekannt geblieben ist.
- (4) Zur Nacherfüllung gehört auch der Ausbau einer mangelhaften Sache bzw. eines mangelhaften Werks und der erneute Einbau, sofern die Sache bzw. das Werk ihrer/seiner Art und ihrem/seinen Verwendungszweck gemäß in eine andere Sache eingebaut oder an eine andere Sache angebracht wurde. Der gesetzliche Anspruch von COTESA auf Ersatz entsprechender Aufwendungen bleibt unberührt. Die zum Zwecke der Prüfung und Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen trägt der Lieferant auch dann, wenn sich herausstellt, dass tatsächlich kein Mangel vorlag. Die Schadensersatzhaftung von COTESA bei unberechtigtem Mängelbeseitigungsverlangen bleibt unberührt; insoweit haftet COTESA jedoch nur, wenn COTESA erkannt oder grob fahrlässig nicht erkannt hat, dass kein Mangel vorlag.
- (5) Unbeschadet der gesetzlichen Rechte von COTESA und der Regelungen in Abs. 4 gilt: Kommt der Lieferant seiner Verpflichtung zur Nacherfüllung – nach Wahl von COTESA durch Beseitigung des Mangels oder durch Lieferung einer mangelfreien Sache bzw. Herstellung eines neuen Werks – innerhalb einer von COTESA gesetzten, angemessenen Frist nicht nach, so kann COTESA den Mangel selbst beseitigen und vom Lieferant Ersatz der hierfür erforderlichen Aufwendungen bzw. einen entsprechenden Vorschuss verlangen. Ist die Nacherfüllung durch den Lieferant fehlgeschlagen oder für COTESA unzumutbar (z.B. wegen besonderer Dringlichkeit, Gefährdung der Betriebssicherheit oder drohendem Eintritt unverhältnismäßiger Schäden) bedarf es keiner Fristsetzung; von derartigen Umständen wird COTESA den Lieferant unverzüglich, nach Möglichkeit vorher, unterrichten.

## § 14 Produzentenhaftung

- (1) Wird COTESA wegen eines Mangels des vom Lieferanten gelieferten Lieferungs- bzw. Leistungsgegenstands aus Produzentenhaftung, Produkthaftung oder aufgrund sonstiger Haftungstatbestände in Anspruch genommen, so hat der Lieferant COTESA von der aus dem Mangel resultierenden Haftung auf erstes Anfordern freizustellen, soweit er für den Mangel verantwortlich ist und er im Außenverhältnis selbst haftet.
- (2) Im Rahmen seiner Freistellungsverpflichtung hat der Lieferant COTESA etwaige Aufwendungen gemäß §§ 683, 670 BGB bzw. §§ 830, 840, 426 BGB zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer Inanspruchnahme Dritter einschließlich einer von COTESA durchgeführten Rückrufaktion ergeben. Im Rahmen der Zumutbarkeit und Möglichkeit unterrichtet COTESA den Lieferanten unverzüglich von Inhalt und Umfang der Rückrufmaßnahmen. Weitergehende gesetzliche Ansprüche bleiben unberührt.
- (3) Der Lieferant hat – unbeschadet einer persönlichen Haftung des Lieferanten - eine Produkt Haftversicherung mit einer angemessenen Deckungssumme für Personen- und Sachschäden abzuschließen und zu unterhalten und dies auf Verlangen gegenüber COTESA nachzuweisen.

## § 15 Lieferantenregress

- (1) Die gesetzlichen Regressansprüche innerhalb einer Lieferkette (Lieferantenregress gemäß §§ 445a, 445b, 478 BGB) stehen COTESA neben den Ansprüchen aus Mängelhaftung uneingeschränkt zu. COTESA ist insbesondere berechtigt, genau die Art der Nacherfüllung (Nachbes-



serung oder Ersatzlieferung) vom Lieferanten zu verlangen, die COTESA ihrem eigenen Abnehmer bzw. Kunden im Einzelfall schuldet. Eine Ausnahme davon besteht nur dann, wenn COTESA zuvor ein gleichwertiger Ausgleich für den Regressanspruch eingeräumt wurde. Das gesetzliche Wahlrecht von COTESA (§ 439 Abs. 1 BGB) wird nicht eingeschränkt.

- (2) Bevor COTESA einen von ihrem Abnehmer bzw. Kunden geltend gemachten Anspruch auf Mängelhaftung (einschließlich Aufwendungsersatz gemäß §§ 445a Abs. 1, 439 Abs. 2 BGB) anerkennt oder erfüllt, wird COTESA den Lieferanten benachrichtigen und unter kurzer Darlegung des Sachverhalts zur Stellungnahme in Textform auffordern. Erfolgt eine substantiierte Stellungnahme nicht innerhalb angemessener Frist und wird auch keine einvernehmliche Lösung herbeigeführt, so gilt der von COTESA tatsächlich gewährte Anspruch auf Mängelhaftung als dem Abnehmer bzw. Kunden von COTESA geschuldet; dem Lieferanten obliegt in diesem Fall der Gegenbeweis.
- (3) Die Ansprüche aus Lieferantenregress stehen COTESA auch dann zu, wenn der mangelhafte Liefer- bzw. Leistungsgegenstand durch COTESA oder einen Dritten, z.B. durch Einbau in ein anderes Produkt, weiterverarbeitet wurde.

## **§ 16 Schutzrechte**

- (1) Der Lieferant steht dafür ein, dass bei vertragsgemäßer Verwendung des Liefer- bzw. Leistungsgegenstandes keine Urheber-, Nutzungs- oder gewerblichen Schutzrechte sowie schutzrechtsfähige Rechtspositionen Dritter verletzt werden.
- (2) Wird COTESA von Dritten wegen der Verletzung von Rechten im Sinne des Abs. 1 in Anspruch genommen, ist der Lieferant verpflichtet, COTESA von diesen Ansprüchen auf erstes Anfordern freizustellen. Diese Freistellungsverpflichtung bezieht sich auch auf alle Aufwendungen, die COTESA aus oder im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch einen Dritten notwendigerweise erwachsen.
- (3) Die Freistellungspflicht gemäß Abs. 2 besteht nicht, soweit Liefer- bzw. Leistungsgegenstände von dem Lieferanten nach den von COTESA erhaltenen Plänen, Berechnungen oder diesen gleichkommenden Unterlagen hergestellt werden und der Lieferant nicht weiß und im Zusammenhang mit dem Liefer- bzw. Leistungsgegenstand ohne grobe Fahrlässigkeit auch nicht wissen muss, dass durch deren Verwendung Rechte Dritter im Sinne von Abs. 1 verletzt werden.
- (4) Der Lieferant ist verpflichtet, COTESA unverzüglich von ihm bekannt werdenden Verletzungsrisiken und Verletzungsfällen zu unterrichten.
- (5) In Zusammenhang mit dem Vertrag entstehende urheberrechtlich geschützte Rechte, gewerbliche Schutzrechte und schutzrechtsähnliche Rechtspositionen des Lieferanten am Liefer- bzw. Leistungsgegenstand gehen mit Entstehung ohne zusätzliches Entgelt auf COTESA über. Sie stehen COTESA inhaltlich, zeitlich und räumlich unbeschränkt sowie ausschließlich zu und können von COTESA beliebig übertragen, erweitert, geändert, veröffentlicht, vervielfältigt, auf sonstige Weise verwendet und verwertet werden. Der Lieferant hat durch geeignete Vereinbarungen mit seinen Arbeitnehmern und sonstigen Erfüllungsgehilfen sicherzustellen, dass die Rechte von COTESA aus Satz 1 und Satz 2 erfüllt werden.

## **§ 17 Kündigung/Rücktritt**

- (1) Höhere Gewalt (Naturkatastrophen, Brand, Hochwasser, Krieg, Pandemien, Arbeitskonflikte, gerichtliche Anordnungen oder sonstige unabwendbare Ereignisse) berechtigen COTESA ganz oder teilweise von einem Vertrag zurückzutreten und die Lieferungen und Leistungen von anderen Quellen zu beziehen, sofern die Einschränkung aufgrund der Höheren Gewalt nicht nur von vorübergehender Dauer ist.
- (2) Bei bestehenden (Rahmen-)Vertragsverhältnissen steht COTESA im Falle wiederholter Leistungsstörungen oder Lieferungen bzw. Leistungen mit gravierenden qualitativen oder quantitativen Abweichungen von vertraglichen Anforderungen an den Lieferungs- bzw. Leistungs-

gegenstand ein uneingeschränktes außerordentliches Kündigungsrecht gegenüber dem Lieferant zu.

### **§ 18 Verjährung**

- (1) Sämtliche wechselseitigen Ansprüche zwischen dem Lieferanten und COTESA verjähren nach den gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.
- (2) Abweichend von § 438 Abs. 1 Nr. 3 und § 634a Abs. 1 Nr. 1 BGB beträgt die allgemeine Verjährungsfrist für Ansprüche wegen Sachmängeln 3 (drei) Jahre ab Gefahrübergang, sofern gesetzlich nicht längere Fristen vorgesehen sind. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, beginnt die Verjährung mit der Abnahme. Die dreijährige Verjährungsfrist gilt entsprechend auch für Ansprüche aus Rechtsmängeln, wobei die gesetzliche Verjährungsfrist für dingliche Herausgabeansprüche Dritter (§ 438 Abs. 1 Nr. 1 BGB) unberührt bleibt. Ansprüche aus Rechtsmängeln verjähren darüber hinaus in keinem Fall, solange der Dritte das Recht – insbesondere mangels Verjährung - noch gegen COTESA geltend machen kann.
- (3) Der Ablauf der Verjährung von Ansprüchen aus Mängelhaftung wird durch eine Mängelrüge von COTESA gegenüber dem Lieferanten in Bezug auf den betroffenen Liefer- bzw. Leistungsgegenstand gehemmt. Die Hemmung endet, wenn der Lieferant die Nacherfüllung verweigert hat, die Nacherfüllung fehlgeschlagen ist sowie mit der Nacherfüllung. Der Zeitraum, in dem die Verjährung gehemmt ist, wird in die Verjährungsfrist nicht eingerechnet. Die Verjährung tritt frühestens drei Monate nach dem Ende der Hemmung ein.
- (4) Die Verjährungsfrist für Ansprüche gemäß § 16 dieser AEB beträgt 10 (zehn) Jahre und beginnt mit Gefahrübergang. Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend.
- (5) Soweit COTESA wegen eines Mangels auch außervertragliche Schadensersatzansprüche zustehen, gilt hierfür die regelmäßige gesetzliche Verjährung (§§ 195, 199 BGB), wenn nicht die Anwendung der Verjährungsfristen des Kaufrechts bzw. Werkvertragsrechts im Einzelfall zu einer längeren Verjährungsfrist führt.

### **§ 19 Sonstige Bestimmungen**

- (1) Sind oder werden einzelne oder mehrere Bestimmungen dieser AEB unwirksam oder nichtig, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen sowie der Vertrag mit dem Lieferant nicht berührt.
- (2) Diese AEB liegen in deutscher und englischer Sprache vor. Im Falle von Abweichungen der beiden Sprachfassungen hat die deutsche Fassung Vorrang.

### **§ 20 Gerichtsstand, anzuwendendes Recht**

- (1) Gerichtsstand ist Chemnitz, Deutschland. COTESA ist jedoch auch berechtigt, den Lieferanten auch an seinem Sitz zu verklagen.
- (2) Für diese AEB und darauf beruhenden Verträge mit dem Lieferant gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des internationalen Privatrechts. Die Geltung des internationalen Kaufrechtes (UN-Kaufrecht - CISG) ist ausdrücklich ausgeschlossen.